

Lfd. Nr. **19/90** (Sport)

Lfd. Nr. **175/19** (SJUl)

**Vorlage
für die Sitzung**

der städtischen Deputation für Sport am 12. September 2017

und

der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 14. September 2017

Neufassung des Public Corporate Governance Kodexes (PCGK)

A. Problem

Der Senat hat beschlossen, ein einheitliches Regelwerk zusammen zu stellen, mit dessen Hilfe eine effektive Steuerung und Kontrolle der öffentlichen Unternehmen der Freien Hansestadt Bremen durchgeführt werden kann. Es soll zu einer guten und verantwortungsvollen Führung der Unternehmen beitragen. Im Jahre 2007 wurde dies durch Beschluss der ersten Auflage des Public Corporate Governance Indexes umgesetzt. Nach nunmehr zehn Jahren wurde die Erstauflage aktuellen Entwicklungen angepasst.

Im Geschäftsbereich der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport sind die Beteiligungsgesellschaften Werkstatt Nord gGmbH und Bremer Bäder GmbH von dem Regelwerk betroffen.

B. Lösung

Der Senat hat in seiner Sitzung am 13. Juni 2017 die Neuauflage des Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen beschlossen und gebeten diese vor in Krafttreten den zuständigen Deputationen zur Kenntnis zu geben. Sie tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen; Gender Prüfung

Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, weil durch das Regelwerk selbst keine unmittelbaren finanziellen oder personalwirtschaftlichen Effekte auftreten.
Geschlechtsspezifische Benachteiligungen oder Bevorzugungen sind nicht erkennbar.

E. Beteiligung / Abstimmung

Nicht erforderlich.

F1. Beschlussvorschlag städt. Deputation für Sport

Die städtische Deputation für Sport nimmt die vom Senat beschlossene Neufassung des PCGK zur Kenntnis.

F2. Beschlussvorschlag städt. Deputation für SJuI

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt die vom Senat beschlossene Neufassung des PCGK zur Kenntnis.

Anlage: Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen, 2. Auflage



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen

2. Auflage

Gültig ab 01. Januar 2018



Die Senatorin für Finanzen

Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen

**- vom Senat
der Freien Hansestadt Bremen
am 13. Juni 2017 beschlossen -**

2. Auflage

gültig ab 01. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel.....	5
1.1 Inhalt und Zielsetzung des Public Corporate Governance Kodex der FHB	5
1.2 Struktur des Public Corporate Governance Kodex.....	5
1.3 Anwendungsbereich.....	6
1.4 Verankerung.....	7
2. Der Gesellschafter.....	7
2.1 Bremen als Gesellschafterin.....	7
2.2 Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse	7
2.3 Vorbereitung und Durchführung der Gesellschafterversammlung.....	8
3. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Überwachungsorgan	8
3.1 Grundsätze.....	8
3.2 Vertraulichkeit.....	9
3.3 Verantwortlichkeit.....	9
3.4 Kreditgewährung	9
4. Geschäftsführung.....	9
4.1 Aufgaben und Zuständigkeiten.....	9
4.2 Zusammensetzung.....	10
4.3 Vergütung.....	10
4.4 Interessenkonflikte	11
5. Überwachungsorgan	11
5.1 Aufgaben und Zuständigkeiten.....	11
5.2 Zusammensetzung.....	13
5.3 Vergütung.....	14
5.4 Interessenkonflikte	14

6. Transparenz	14
6.1 Corporate Governance Bericht.....	14
6.2 Bezüge für die Mitglieder der Geschäftsführung und des Überwachungsorgans	14
6.3 Veröffentlichungen	15
7. Rechnungslegung und Abschlussprüfung	15
7.1 Rechnungslegung	15
7.2 Abschlussprüfung.....	15
8. In-Kraft-Treten	16

1. Präambel

1.1 Inhalt und Zielsetzung des Public Corporate Governance Kodex der FHB

Der Public Corporate Governance Kodex der FHB enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von Unternehmen, an denen die FHB beteiligt ist, sowie international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.

Ziel ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle der FHB als Gesellschafterin klarer zu fassen. Zugleich soll das Bewusstsein für eine gute Corporate Governance erhöht werden.

Beteiligungen des Landes- und der Stadtgemeinde Bremens an Unternehmen finden ihre Grundlage und Legitimation in der Erfüllung spezifischer Aufgaben (öffentlicher Auftrag). Die FHB hat sicherzustellen, dass bei der Leitung, Steuerung und Überwachung der Unternehmen insbesondere auch die öffentlichen Belange berücksichtigt werden.

Diese mittels der Beteiligung verfolgte Zielsetzung spiegelt sich im Unternehmensgegenstand und Gesellschaftszweck - beziehungsweise bei anderen Rechtsformen in der entsprechenden Zwecksetzung des Unternehmensträgers - (Unternehmenszweck) wider. Sie ist Handlungsleitlinie für die Mitglieder von Geschäftsführung und Überwachungsorgan.

Über Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung soll die Leitung und Überwachung des Unternehmens durch seine Organe verbessert und eine bessere und wirtschaftlichere Erfüllung der mit der Unternehmensbeteiligung durch die FHB verfolgten Ziele gesichert werden. Der Public Corporate Governance Kodex der FHB soll zudem durch mehr Transparenz, Verantwortungsbewusstsein und Kontrolle das öffentliche Vertrauen in Unternehmen mit bremischer Beteiligung und in das Land als Gesellschafter stärken.

Bedient sich die öffentliche Hand privatrechtlicher Organisationsformen, um ihre Aufgaben besser und wirtschaftlicher zu erfüllen, ist sie wie ein privater Eigentümer zu betrachten. Unternehmen, an denen die FHB beteiligt ist, werden vorrangig in privater Rechtsform als Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) oder als Aktiengesellschaften geführt. Ein System der Steuerung und Kontrolle durch Geschäftsleitungs- und Überwachungsorgan (etwa Aufsichts- oder Verwaltungsrat) ist gesetzlich oder durch Satzung vorgesehen. Soweit ein Überwachungsorgan ausnahmsweise nicht durch die Satzung vorgesehen ist, wird diese Aufgabe durch die Anteilseignerversammlung wahrgenommen.

Die Geschäftsleitung (bei einer GmbH die Geschäftsführung, bei einer Aktiengesellschaft der Vorstand) führt das Unternehmen. Ihre Mitglieder tragen hierfür gemeinsam die Verantwortung. Das Überwachungsorgan berät und überwacht die Geschäftsleitung und ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen unmittelbar eingebunden. Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (wie Anstalten öffentlichen Rechts) werden durch oder aufgrund Gesetzes gegründet und haben darauf beruhende, spezifische Organisationsstrukturen, die von privatrechtlichen Unternehmensformen abweichen. Aufgrund ihrer Rechtsform unterliegen sie der staatlichen Aufsicht.

Da die Mehrzahl der bremischen Gesellschaften in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit fakultativem Aufsichtsrat geführt wird, ist der Kodex an dieser Rechtsform ausgerichtet.

1.2 Struktur des Public Corporate Governance Kodex

Der Public Corporate Governance Kodex der FHB enthält Empfehlungen, Anregungen und Regelungen, die geltendes Recht widerspiegeln, dabei sind gesetzliche Regelungen vorrangig zu beachten.

Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex sind durch die Verwendung des Wortes **"soll"** gekennzeichnet. Die Empfehlungen wurden entwickelt unter Zugrundelegung der Rechtsverhältnisse bei Kapitalgesellschaften. Sie sind bei Unternehmen in anderer Rechtsform auf die dortigen körperschaftlichen Struktur- und Organverhältnisse soweit wie möglich zu übertragen. Mit der Berücksichtigung rechtsform- sowie unternehmensspezifischer Bedürfnisse trägt der Kodex zur Flexibilisierung und Selbstregulierung bei. Die Unternehmen können von den Empfehlungen abweichen, sind aber verpflichtet, dies jährlich in ihrem Corporate Governance Bericht offen zu legen und zu begründen. Hier sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Abweichung von den Empfehlungen nicht per se schon auf einen „Mangel“ in der Unternehmensführung oder -überwachung hinweist. Die Standards in Form des Kodexes sind im Gegenteil darauf angelegt, flexibel und verantwortungsvoll angewendet zu werden, um damit als einheitliche Grundlage für die in allen Belangen so unterschiedlichen Beteiligungsunternehmen der FHB dienen zu können.

Ferner enthält der Public Corporate Governance Kodex der FHB Anregungen, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann; hierfür werden **"sollte"**- oder **"kann"**-Formulierungen verwendet. Selbstverpflichtungen des Gesellschafters sind im Text durch die Verwendung des Wortes **"muss"** gekennzeichnet. Hier ist die FHB verpflichtet, diese Punkte gesellschaftsrechtlich verbindlich umzusetzen.

Die weiteren sprachlich nicht so gekennzeichneten Teile des Corporate Governance Kodex betreffen Regelungen, die als geltendes Recht ohnehin von den Unternehmen zu beachten oder verbindlich im Handbuch Beteiligungsmanagement der FHB geregelt sind.

1.3 Anwendungsbereich

Der Begriff „Unternehmen“ ist entsprechend Zweck und Zielsetzung des Public Corporate Governance Kodex der FHB weit zu verstehen. Hierzu zählen zunächst die Kapitalgesellschaften.

Darüber hinaus sind auch andere juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, deren Gegenstand ein gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Betrieb ist oder einen solchen überwiegend umfasst, „Unternehmen“ im Sinne dieses Kodex. Der Anwendungsbereich kann auf weitere Beteiligungen ausgedehnt werden. Unter Beteiligung ist jede kapitalmäßige, mitgliedschaftliche und ähnliche Beteiligung der FHB, etwa bei Stiftungen, zu verstehen, die eine Dauerbeziehung zu dem Unternehmen begründen soll. Ein Mindestanteil ist dafür nicht Voraussetzung.

Für Beteiligungsunternehmen ohne Aufsichtsrat oder vergleichbares Organ werden dessen Aufgaben von der Gesellschafterversammlung wahrgenommen; Regelungen, die ausschließlich das Aufsichtsgremium betreffen, bleiben unbeachtlich.

Auf Aktiengesellschaften, an denen die FHB beteiligt ist, und die dem Deutschen Corporate Governance Kodex unterfallen, ist der Public Corporate Governance Kodex der FHB nicht anwendbar.

Der Public Corporate Governance Kodex der FHB richtet sich an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts, sofern die FHB mehrheitlich an ihnen beteiligt ist. Verfügt die FHB nicht über eine Mehrheitsbeteiligung an einem Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts, wird diesem die Beachtung des Public Corporate Governance Kodex empfohlen. Die FHB kann kleine Beteiligungen von geringer Bedeutung von der Anwendung des Public Corporate Governance Kodexes freistellen.

Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, wird die Beachtung des Public Corporate Governance Kodex empfohlen, soweit rechtliche Bestimmungen (etwa gesetzliche Vorgaben zur Ausgestaltung der Unternehmensorgane) nicht entgegenstehen.

Führt das Unternehmen, an dem die FHB mehrheitlich beteiligt ist, einen Konzern unter einheitlicher Leitung, so richtet sich der Public Corporate Governance Kodex der FHB auch an die Führung des Konzerns.

Der Public Corporate Governance Kodex der FHB wird von der Senatorin für Finanzen regelmäßig vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Entwicklungen hinsichtlich Inhalt und Anwendungsbereich überprüft und bei Bedarf durch Senatsbeschluss angepasst.

1.4 Verankerung

Das für die Führung der Beteiligung zuständige Fachressort stellt im Zusammenwirken mit der Senatorin für Finanzen die Beachtung des Public Corporate Governance Kodex und die Verankerung im Regelwerk der Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts sicher. Die Verankerung hat in der Weise zu geschehen, dass die Geschäftsführung und das Überwachungsorgan jährlich zu erklären haben, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex der FHB entsprochen wurde oder werde. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Die Erklärung inklusive der Begründung ist dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen und als Teil des Corporate Governance Berichts zu veröffentlichen.

Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch zu prüfen, ob die Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex der FHB abgegeben und veröffentlicht wurde.

Gleiches gilt für Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, soweit rechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

2. Der Gesellschafter

2.1 Bremen als Gesellschafterin

Bremen ist Gesellschafterin der unmittelbaren Beteiligungsgesellschaften. Die Senatorin für Finanzen nimmt die hieraus resultierenden Rechte und Pflichten innerhalb und außerhalb von Gesellschafterversammlungen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachressort wahr.

2.2 Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse

Bestimmte Rechte und Aufgaben sind der Gesellschafterversammlung gesetzlich zugeordnet und/oder ihr im Gesellschaftsvertrag zugewiesen.

Die Geschäftsführung soll den Jahresabschluss/Konzernabschluss und den Lagebericht/Konzernbericht für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der ersten sechs Monate des laufenden Geschäftsjahrs der Gesellschafterversammlung vorlegen, soweit nicht weitergehende gesetzliche oder satzungsmäßige Regelungen bestehen. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest und entscheidet über die Gewinnverwendung.

Die Gesellschafterversammlung entscheidet über die Bestellung und Abberufung der Mitglieder von Geschäftsführung und Überwachungsorgan, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorsehen. Sie entscheidet ferner über die Entlastung von Geschäftsführung und Überwachungsorgan. Bei der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Überwachungsorgans darf kein Vertreter Bremens mitwirken, der selbst Mitglied im Überwachungsorgan ist.

Die Gesellschafterversammlung bestellt die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer.

Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere über die Satzung und den Gegenstand des Unternehmens sowie über Satzungsänderungen und wesentliche unternehmerische Maßnahmen.

2.3 Vorbereitung und Durchführung der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung wird mindestens einmal jährlich von der Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In der Tagesordnung sollen die zu behandelnden Punkte möglichst genau bezeichnet werden. Die Gesellschafter sollen ausreichend Gelegenheit haben, sich auf die Erörterung und Abstimmungen vorzubereiten.

Über die Gesellschafterversammlung soll eine Niederschrift gefertigt werden. Auch Beschlüsse der Gesellschafter außerhalb der Versammlung sollen protokolliert werden.

3. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Überwachungsorgan

3.1 Grundsätze

- 3.1.1 Geschäftsführung und Überwachungsorgan arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Grundlage dafür ist gegenseitiges Vertrauen, welches insbesondere durch Beachtung der in diesem Kodex genannten Transparenz-, Offenlegungs- und Vertraulichkeitspflichten geschaffen wird. Deren Einhaltung ist wesentliche Pflicht gegenüber dem Unternehmen und seinen Organen.

Die Geschäftsführung stimmt auf Grundlage von Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Überwachungsorgan ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.

- 3.1.2 Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt die Satzung Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Überwachungsorgans fest. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können.

Die Kompetenz des Überwachungsorgans, zusätzliche Zustimmungsvorbehalte zu bestimmen, bleibt hiervon unberührt.

Der Kreis der zustimmungspflichtigen Geschäfte ist so zu bestimmen, dass die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführung gewährleistet bleibt.

- 3.1.3 Die ausreichende Informationsversorgung des Überwachungsorgans ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsführung und Überwachungsorgan.

Die Geschäftsführung informiert das Überwachungsorgan regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie über für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Die Geschäftsführung berichtet dem Überwachungsorgan insbesondere über den Stand der Umsetzung des Frauenförderplans, begründet Abweichungen und legt Verbesserungsmöglichkeiten dar.

Inhalt und Turnus der Berichtspflichten sollen sich auch bei Unternehmen, die nicht als Aktiengesellschaft geführt werden, an § 90 AktG orientieren.

Darüber hinaus soll das Überwachungsorgan zeitnah unterrichtet werden, wenn unabsehbare, erfolgsgefährdende und vom Betrag her wesentlichen Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten sind (Ad-hoc Risikoberichte).

Berichte der Geschäftsführung sind in der Regel in Textform zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss/ Konzernabschluss, der Lagebericht/Konzernlagebericht und der Prüfungsbericht werden den Mitgliedern des Überwachungsorgans rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.

Das Überwachungsorgan wirkt auf eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Berichterstattung hin.

3.2 Vertraulichkeit

- 3.2.1 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführung und Überwachungsorgan sowie innerhalb dieser Organe voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

Alle Organmitglieder stellen sicher, dass von ihnen eingeschaltete Dritte die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

- 3.2.2 In mitbestimmten Überwachungsorganen sollten die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Anteilseigner und der Beschäftigten die Sitzungen des Überwachungsorgans jeweils gesondert, gegebenenfalls mit Mitgliedern der Geschäftsführung, vorbereiten.

Das Überwachungsorgan sollte bei Bedarf ohne die Geschäftsführung tagen.

3.3 Verantwortlichkeit

- 3.3.1 Geschäftsführung und Überwachungsorgan beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung.

Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds der Geschäftsführung bzw. Mitglieds eines Überwachungsorgans schuldhaft, so haften sie dem Unternehmen gegenüber auf Schadensersatz. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied der Geschäftsführung oder des Überwachungsorgans vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle des Unternehmens zu handeln.

- 3.3.2 Eine Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder von Geschäftsführung und Überwachungsorgan (D & O-Versicherung) der Unternehmen soll abgeschlossen werden. Schließt ein Unternehmen eine Versicherung zur Absicherung eines Mitglieds der Geschäftsführung gegen Risiken aus dessen beruflicher Tätigkeit ab, sollte ein Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Mitglieds der Geschäftsführung vereinbart werden.

3.4 Kreditgewährung

Kredite des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsführung oder des Überwachungsorgans sowie an ihre Angehörige sollen nicht gewährt werden.

4. Geschäftsführung

4.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

- 4.1.1 Die Geschäftsführung trägt die originäre Verantwortung für die Leitung des Unternehmens und ist dabei an Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck gebunden.

Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft, sie hat in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Die Geschäftsführung soll dafür Sorge tragen, dass bei allen Entscheidungen, soweit sie nicht nur unwesentliche Bedeutung haben, innerhalb der Gesellschaft das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird.

Die Geschäftsführung entwickelt auf dieser Grundlage die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Überwachungsorgan ab und sorgt für ihre Umsetzung.

- 4.1.2 Die Geschäftsführung soll klare und messbare operative Zielvorgaben zur Umsetzung des Unternehmensgegenstandes für die Beschäftigten der Gesellschaft definieren.
- 4.1.3 Die Geschäftsführung muss ihren Beratungspflichten zur Entwicklung neuer strategischer Zielvorgaben gegenüber den Gesellschaftern und dem Überwachungsorgan aktiv nachkommen.

- 4.1.4 Die Geschäftsführung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auch auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance).
- 4.1.5 Die Geschäftsführung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling, einschließlich eines wirksamen internen Revisions-/Kontrollsystems im Unternehmen.
- 4.1.6 Die interne Revision soll als unabhängige Stelle wahrgenommen werden.
- 4.1.7 Die Geschäftsführung orientiert sich bei ihren Entscheidungen an den vereinbarten Finanz- und Leistungszielen und trägt damit der öffentlichen Verantwortung Rechnung.

4.2 Zusammensetzung

- 4.2.1 Die Geschäftsführung sollte aus mindestens zwei Personen bestehen.
- 4.2.2 Der von der Geschäftsführung aufzustellende Organisations- und Geschäftsverteilungsplan bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Das Überwachungsorgan kann einen Sprecher der Geschäftsführung bestimmen.

4.3 Vergütung

- 4.3.1 Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Überwachungsorgans unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe auf Grundlage einer Leistungsbeurteilung festgelegt. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Mitglieds der Geschäftsleitung, dessen persönliche Leistung, die Leistung der Geschäftsführung sowie die wirtschaftliche Lage, der nachhaltige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfelds. Sie soll die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen.

Die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsführung umfasst die monetären Vergütungsteile, etwaige Versorgungszusagen, die sonstigen Leistungen, insbesondere für den Fall der Beendigung der Tätigkeit, Nebenleistungen jeder Art und Leistungen von Dritten, die im Hinblick auf die Geschäftsführungstätigkeit zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt wurden.

Wenn die monetären Vergütungsteile der Mitglieder der Geschäftsführung neben fixen auch variable Bestandteile umfassen, etwa aufgrund des wettbewerblichen Marktumfeldes, sollen die variablen Vergütungsbestandteile einmalige oder jährlich wiederkehrende und insbesondere an den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten sowie auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter (wie etwa einem Bonus-Malus-System) enthalten.

Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein. Dies schließt im Rahmen des rechtlich Möglichen bei einer verschlechterten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens auch eine Herabsetzung der Vergütung ein.

Gewährt die FHB dem Unternehmen Zuwendungen, so sind bei der Bemessung der Vergütung die einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

- 4.3.2 Die Vergütung ist in den Anstellungsverträgen zweifelsfrei festzulegen.

Variable Komponenten der Vergütung sollten in einer Zielvereinbarung mit dem nach Satzung zuständigen Gesellschaftsorgan niedergelegt werden und sich an einer nachhaltigen Unternehmensführung orientieren. Damit von den variablen Komponenten langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung ausgehen, sollen sie eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben und erst am Ende des Bemessungszeitraums ausbezahlt werden.

Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vereinbart werden.

Bei Abschluss von Anstellungsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsführung bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit als Geschäftsführungsmitglied ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Für die Berechnung soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.

- 4.3.3 Das Vergütungssystem für die Geschäftsführung soll einschließlich der wesentlichen Vertragselemente regelmäßig von dem nach Satzung zuständigen Gesellschaftsorgan überprüft und erforderlichenfalls angepasst werden.

Die Gesellschafterversammlung soll über die Struktur des Vergütungssystems für die Geschäftsführung und über Veränderungen des Vergütungssystems informiert werden.

- 4.3.4 Eine betriebliche Altersvorsorge soll nicht vereinbart werden.

4.4 Interessenkonflikte

- 4.4.1 Mitglieder der Geschäftsführung unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen dem gesetzlichen Wettbewerbsverbot.

- 4.4.2 Mitglieder der Geschäftsführung sind dem Unternehmenszweck verpflichtet.

Mitglieder der Geschäftsführung und Beschäftigte dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

- 4.4.3 Jedes Mitglied der Geschäftsführung muss Interessenkonflikte dem Überwachungsorgan gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Mitglieder der Geschäftsführung hierüber informieren.

Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Mitgliedern der Geschäftsführung sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen.

Alle Geschäfte mit vorgenannten Personen bedürfen der Zustimmung des Überwachungsorgans, sofern dieses nicht ohnehin das Unternehmen beim Abschluss des Geschäfts zu vertreten hat.

- 4.4.4 Mitglieder der Geschäftsführung dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des Überwachungsorgans ausüben.

5. Überwachungsorgan

5.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

- 5.1.1 Aufgabe des Überwachungsorgans ist es, die Geschäftsführung bei der Führung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen.

Die Vertreter der FHB im Überwachungsorgan sollen sich von gesamtbremischen Interessen leiten lassen.

Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführungsentscheidungen. Hierzu gehört insbesondere, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt.

Es ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.

Jedes Aufsichtsratsmitglied sollte durch eigene persönliche und fachliche Fort- und Weiterbildung dafür sorgen, dass es seinen Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Sinne dieses Public Corporate Governance Kodex erfüllen kann.

Das Überwachungsorgan und seine Ausschüsse sollen regelmäßig die Qualität und Effizienz ihrer Tätigkeiten überprüfen. Das Überwachungsorgan soll die Umsetzung der hierzu von ihm beschlossenen Maßnahmen überwachen. Die Berichterstattung über die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Tätigkeit des Überwachungsorgans soll in Form eines Leistungsberichtes an die Gesellschafter erfolgen.

- 5.1.2 Die Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung erfolgt auf unbestimmte Zeit und ist jederzeit widerrufbar

Gemeinsam mit der Geschäftsführung soll das Überwachungsorgan für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.

- 5.1.3 Das Überwachungsorgan soll sich eine Geschäftsordnung geben, sofern nicht die Satzung für das Überwachungsorgan eine solche bestimmt.

- 5.1.4 Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans koordiniert die Arbeit des Überwachungsorgans, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Überwachungsorgans nach außen wahr.

Ihr bzw. ihm und anderen einzelnen Mitgliedern soll nicht das Recht eingeräumt werden, allein an Stelle des Überwachungsorgans zu entscheiden.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans soll zugleich Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Ausschusses sein, der die Verträge mit den Mitgliedern der Geschäftsführung behandelt.

- 5.1.5 Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans soll mit der Geschäftsführung regelmäßig Kontakt halten und mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung informiert. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans soll sodann das Überwachungsorgan unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Sitzung des Überwachungsorgans einberufen.

In regelmäßigen Abständen sollen vom Aufsichtsrat die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechtshandlungen auf ihre Zweckmäßigkeit überprüft werden.

Ferner erteilt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans der/dem durch die Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüferin/ Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag. Hierbei soll die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende von der Möglichkeit Gebrauch machen, Prüfungsschwerpunkte der Abschlussprüfung festzulegen.

Der Abschluss, die Änderung, die Beendigung und jegliche Nebenabreden des Geschäftsführervertrages obliegen der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Überwachungsorgans nach vorheriger Zustimmung der Beteiligungsverwaltung.

Bei Erstverträgen soll die Vertragsdauer auf drei Jahre beschränkt sein. Eine Verlängerung des Anstellungsvertrages ist zulässig, diese soll in der Regel eine Laufzeit von fünf Jahren haben.

Für die Mitglieder der Geschäftsführung soll eine Altersgrenze für deren Ausscheiden aus der Geschäftsleitung festgelegt werden.

- 5.1.6 In Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens kann das Überwachungsorgan fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, in denen bestimmte Sachthemen behandelt werden. Zu solchen Sachthemen gehören u. a. Strategie des Unternehmens, Investitionen und Finanzierung.

Die Ausschüsse dienen dazu, die Effizienz der Arbeit des Überwachungsorgans zu steigern und komplexe Sachverhalte zu behandeln. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an das Überwachungsorgan über die Arbeit der Ausschüsse.

- 5.1.7 Von der Möglichkeit, einzelnen Ausschüssen des Überwachungsorgans Entscheidungskompetenzen zu übertragen, soll nicht Gebrauch gemacht werden. Vielmehr sollen Beschlüsse in der Regel dem Plenum vorbehalten bleiben.

5.2 Zusammensetzung

- 5.2.1 Dem Überwachungsorgan sollen nur Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sowie angesichts ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben eines Mitgliedes des Überwachungsorgans wahrzunehmen, in diesem Rahmen ist auch auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen hinzuwirken.

Dabei sollen die Mitglieder des Überwachungsorgans in der Regel nicht mehr als fünf Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig wahrnehmen.

Mitglied eines Überwachungsorgans soll nicht sein, wer in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu dem Unternehmen oder dessen Geschäftsführung steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet.

Mitglieder eines Überwachungsorgans sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.

Dem Überwachungsorgan sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder der Geschäftsleitung angehören, bei Überwachungsorganen mit weniger als sechs Mitgliedern kein ehemaliges Mitglied.

- 5.2.2 Es soll eine angemessene Altersgrenze für Mitglieder des Überwachungsorgans festgelegt werden.
- 5.2.3 Mitglieder eines Überwachungsorgans haben ihr Mandat persönlich auszuüben; sie dürfen ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen. Abwesende Mitglieder können durch Stimmbotschaften an der Beschlussfassung des Überwachungsorgans teilnehmen.

Jedes Mitglied eines Überwachungsorgans achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Falls ein Mitglied eines Überwachungsorgans in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Überwachungsorgans in vollem Umfang teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Überwachungsorgans an die Gesellschafter vermerkt werden.

- 5.2.4 Ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung sollen nicht in den Vorsitz des Überwachungsorgans oder den Vorsitz eines Ausschusses des Überwachungsorgans wechseln. Eine entsprechende Absicht soll der Gesellschafterversammlung besonders begründet werden.

5.3 Vergütung

Es soll keine über eine Aufwandsentschädigung hinausgehende Vergütung bewilligt werden. Sofern im Einzelfall darüber hinausgehende Vergütungen bewilligt werden, gelten die Regelungen für Nebentätigkeiten der FHB, insbesondere zur Abführung solcher Vergütungen, sofern das Aufsichtsratsmitglied dem Nebentätigkeitsrecht der FHB unterliegt.

5.4 Interessenkonflikte

- 5.4.1 Jedes Mitglied des Überwachungsorgans ist dem Unternehmenszweck verpflichtet. Gleichzeitig sollten die Vertreterinnen und Vertreter Bremens in den Überwachungsgremien die besonderen Interessen der FHB, insbesondere die Beschlüsse der Bremischen Bürgerschaft und des Senates berücksichtigen. Darüber hinaus sollten sich die Vertreterinnen und Vertreter der FHB aktiv für die Umsetzung dieses Public Corporate Governance Kodex einsetzen und darauf hinarbeiten, in ihren Gremien, die genannten Punkte umzusetzen.

Ein Mitglied des Überwachungsorgans darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

Jedes Mitglied eines Überwachungsorgans soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Überwachungsorgan gegenüber offen legen.

Das Überwachungsorgan soll in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Mitgliedes eines Überwachungsorgans sollen zur Beendigung des Mandates führen.

- 5.4.2 Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Mitglieds eines Überwachungsorgans mit dem Unternehmen sollen nicht abgeschlossen werden.

6. Transparenz

6.1 Corporate Governance Bericht

Geschäftsführung und Überwachungsorgan haben jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens zu berichten (Corporate Governance Bericht). Bestandteil des Berichts ist insbesondere die Erklärung, es wurde und werde den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex der FHB entsprochen. Der Bericht umfasst auch eine Darstellung zum Anteil von Frauen in Überwachungsorganen. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Dabei kann auch zu den Kodexanregungen Stellung genommen werden.

6.2 Bezüge für die Mitglieder der Geschäftsführung und des Überwachungsorgans

- 6.2.1 Die Gesamtvergütung jedes Mitglieds der Geschäftsführung soll individualisiert, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen, erfolgsbezogenen und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, unter Namensnennung in allgemein verständlicher Form im Corporate Governance Bericht dargestellt werden. Dies gilt auch für Leistungen, die dem Mitglied bzw. einem früheren Mitglied der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind.

Bei der Neu- oder Wiederanstellung von Mitgliedern der Geschäftsführung hat das Überwachungsorgan für eine vertragliche Zustimmungserklärung dieser Mitglieder zur Offenlegung Sorge zu tragen.

- 6.2.2 Die Gesamtbezüge des Überwachungsorgans sollen im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden.

Dabei sollen auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Überwachungsorgans gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gesondert angegeben werden.

6.3 Veröffentlichungen

Vom Unternehmen veröffentlichte Informationen, die das Unternehmen betreffen, sollen auch über das Internet zugänglich sein. Hierzu zählen der Corporate Governance Bericht und der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss sowie gegebenenfalls der Lagebericht.

7. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

7.1 Rechnungslegung

- 7.1.1 Gesellschafter und Dritte werden vor allem durch den Jahresabschluss/Lagebericht bzw. durch den Konzernabschluss/Konzernlagebericht des Unternehmens informiert.

Jahresabschlüsse/Konzernabschlüsse und Lageberichte/Konzernlageberichte werden, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften bestehen oder gesetzliche Vorschriften beziehungsweise Zweckmäßigkeitserwägungen entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und nach diesen Vorschriften geprüft.

- 7.1.2 Der Jahresabschluss/Konzernabschluss und der Lagebericht/Konzernlagebericht werden von der Geschäftsführung aufgestellt und von der Abschlussprüferin bzw. vom Abschlussprüfer und vom Überwachungsorgan geprüft. Darüber hinaus sollte die Prüfung gemäß § 53 HGrG erfolgen.

- 7.1.3 Das Unternehmen soll eine Liste von Drittunternehmen veröffentlichen, an denen es eine Beteiligung von für das Unternehmen nicht untergeordneter Bedeutung hält. Stellt das Unternehmen einen Jahresabschluss/Konzernabschluss auf, soll die Liste in den Anhang/Konzernanhang übernommen werden.

- 7.1.4 Im Anhang des Jahresabschlusses sollen Beziehungen zu Gesellschaftern erläutert werden, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahestehende Personen zu qualifizieren sind.

7.2 Abschlussprüfung

- 7.2.1 Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer hat eine Erklärung abzugeben, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer und ihren bzw. seinen Organen einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an dessen Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorangegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vereinbart sind. Die Erklärung der vorgesehenen Abschlussprüferin bzw. des vorgesehenen Abschlussprüfers soll zu den Geschäftsakten genommen werden.

- 7.2.2 Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans erteilt der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung. Das Überwachungsorgan soll mit der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans bzw. des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auf-

tretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.

- 7.2.3 Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans soll vereinbaren, dass die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Überwachungsorgans wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben. Die Vorsitzenden bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans soll vereinbaren, dass die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer sie bzw. ihn informiert oder im Prüfungsbericht vermerkt, wenn sie bzw. er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von der Geschäftsführung und von dem Überwachungsorgan abgegebenen Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex ergeben.

Bei Unternehmen ohne Überwachungsorgan soll die gesetzliche Vertretung mit der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer entsprechende Berichts- und Informationspflichten vereinbaren.

- 7.2.4 Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Überwachungsorgans bzw. des entsprechenden Ausschusses des Überwachungsorgans über den Jahres- bzw. Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

8. In-Kraft-Treten

Dieser Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft und ersetzt die am 16.01.2007 beschlossene 1. Auflage.

Herausgeberin:

Die Senatorin für Finanzen
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

Mail: office@finanzen.bremen.de

Hinweise: Diese Veröffentlichung steht auf der Internetseite der Senatorin für Finanzen als PDF-Dokument zur Verfügung. Außerdem wird der Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen im Transparenzportal Bremen (www.transparenz.bremen.de) veröffentlicht.